

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Nachweis nach § 20 EWärmeG (Erneuerbare-Wärme-Gesetz) Feste Biomasse - Holz-Zentralheizung

Nachweis des Eigentümers

1

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Teil 1 ist vom Eigentümer auszufüllen, Teil 2 vom Sachkundigen.

Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Ort:		

Gebäude, für das der Nachweis geführt wird

2 Feste Biomasse - Holz-Zentralheizung: Erfüllungsnachweis nach § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Deckt der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs oder beträgt dessen Anteil bei Mehrkesselanlagen mindestens 15 % der gesamten installierten Heizleistung, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, mit dem die Anforderungen des EWärmeG <u>vollständig</u> erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).			
oder			
Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, mit dem die Anforderungen des EWärmeG <u>anteilig</u> erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).			
3 Erfüllungsgrad in %			
Den Erfüllungsgrad bitte immer angeben. Dieser muss mit den Angaben des Sach kundigen übereinstimmen.	า-		
Der installierte und mit fester Biomasse betriebene Heizkessel erfüllt die Anforder gen des EWärmeG zu:	un- %.		
Datum:			
Unterschrift Eigentümer:			

Nachweis des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde vom Eigentümer spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

1 Gebäude, für das der Nachweis geführt wird					
Straße und Hausnum	ımer:				
Postleitzahl und Ort:					
2 Feste Bion	ıasse -	Holz-Zentralheizung			
Brennstofftyp:					
Hackschnitzel		Scheitholz			
Holzpellets					
•		2.1 oder 2.2 ankreuzen und entsprechende Werte s nach § 5 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 EWärmeG:			
2.1 Zentraler H	eizkesse	el			
Hinweis: Deckt der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).					
Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, der den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu mehr als 15 % deckt und damit die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).					

2.2 Mehrkesselanlage

Hinweis: Deckt bei einer Mehrkesselanlage der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel einen Teil des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, wird vereinfachend das Verhältnis der Kesselleistungen als Verhältnis der erzeugten Wärmemengen dieser Wärmeerzeuger angenommen. Mit einem Anteil des mit fester Biomasse befeuerten Heizkessels an der gesamten installierten Heizleistung von mindestens 15 % sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

Nennwärmeleistung des zur Deckung der Grundlast vorgesehenen Biomassel in kWh:	cessels		
Gesamte installierte Heizleistung der Mehrkesselanlage in kWh:			
Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, dessen Anteil an der gesamten installierten Heizleistung mindestens 15 % beträgt. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).			
oder			
Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, dessen Anteil an der gesamten installierten Heizleistung weniger als 15 % beträgt. Damit sind die Anforderungen des EWärmeG <u>anteilig</u> erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).			
erreichter Erfüllungsgrad = Nennwärmeleistung des mit Biomasse betriebenen Heizkessels (kW) gesamte installierte Heizleistung der Mehrkesselanlage (kW) x 0,15 x 100 % =	%		
3 Erfüllungsgrad in % Den Erfüllungsgrad bitte immer angeben. Der installierte und mit fester Bioma	sse be-		
triebene Heizkessel erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:			

4 Sachkundiger

Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 3 Nr. 11 EWärmeG als

Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energie- ausweisen,		
Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,		
Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,		
Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.		
Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrläfalsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).	issig	
Vorname und Name:		
Unternehmen des Sachkundigen:		
Ort und Datum:		
Unterschrift des Sachkundigen:		